

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Mittelsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 29. September 2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Reinsberg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Beschluss Nr. VII/24/2021-55 des Gemeinderats vom 31. August 2021) bestätigt.

Aufgrund von § 76 Abs. 3 SächsGemO wird nachfolgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 öffentlich bekanntgegeben:

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinsberg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 31. August 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2021)	(2022)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.578.100 EUR	4.586.450 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.948.700 EUR	4.981.400 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-370.600 EUR	-394.950 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	639.000 EUR	33.400 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	551.600 EUR	32.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	87.400 EUR	1.400 EUR
- Gesamtergebnis auf	-283.200 EUR	-393.550 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	499.337 EUR	490.315 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	216.137 EUR	96.765 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.210.800 EUR	4.223.550 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.064.900 EUR	4.110.750 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.900 EUR	112.800 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.029.700 EUR	120.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	792.300 EUR	322.000 EUR

	(2021)	(2022)
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	237.400 EUR	-202.000 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	383.300 EUR	-89.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	100.000 EUR	100.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-100.000 EUR	-100.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	283.300 EUR	-189.200 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **800.000 EUR (2021) und 800.000 EUR (2022)** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2021)	(2022)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	307 v.H.	307 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.	420 v.H.
Gewerbesteuer auf	390 v.H.	390 v.H.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Reinsberg, den 05. Oktober 2021

Hubricht
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslage:

Der Haushaltsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reinsberg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in der Zeit

vom 18.10.2021 bis zum 22.10.2021

in der Gemeindeverwaltung Reinsberg, Kirchgasse 2, Bürgerbüro zu folgenden Sprechzeiten aus:

Montag, Dienstag und Mittwoch

von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag

von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag

von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Reinsberg, den 05. Oktober 2021


Hubricht
Bürgermeister

